

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Stephan Bothe (AfD)

Ärztliche Atteste als Abschiebungshindernis bei abgelehnten Asylbewerbern

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD) an die Landesregierung, eingegangen am 14.08.2018

Asylsuchende, deren Asylantrag abgelehnt wurde, sind nach den gesetzlichen Regelungen grundsätzlich in ihre Herkunftsländer zurückzuführen. Nach § 60 a des Aufenthaltsgesetzes kann diese Abschiebung jedoch vorübergehend ausgesetzt werden, sodass es zu einer sogenannten Duldung des Asylbewerbers kommt.

Zu den im Gesetzestext aufgeführten, zielstaatsunabhängigen Abschiebehindernissen gehören auch Erkrankungen, die eine Reiseunfähigkeit des Abzuschiebenden bewirken und eine Abschiebung damit verhindern können.

Damit ein solches Abschiebehemmnis anerkannt wird, ist es erforderlich, eine ärztliche Diagnose nach der „International Classification of Diseases - ICD10“ zu stellen mit einer präzisen Beschreibung der laufenden therapeutischen Maßnahmen und der Medikation. Hierüber wird ein entsprechendes Attest ausgestellt.

1. Wie viele der in Niedersachsen registrierten Asylbewerber besitzen einen Duldungsstatus?
2. Bei wie vielen der Asylbewerber in Niedersachsen mit Duldungsstatus verhindert eine ärztlich attestierte Erkrankung die Abschiebung (bitte nach den kommunalen Gebietskörperschaften Niedersachsens aufschlüsseln)?
3. Welche Diagnosen/Krankheiten gemäß der „International Classification of Diseases - ICD10“ sind in diesen Attesten angegeben?
4. Wurden oder werden solche Atteste einer Prüfung unterzogen, und falls ja, nach welchen Kriterien wird eine solche Prüfung durchgeführt?
5. Wie viele Asylbewerber mit Duldungsstatus wurden bisher nach ihrer Genesung abgeschoben?

(Verteilt am 30.08.2018)